

machung des mit der Messung beauftragten Geometers mit dem betreffenden Verwaltungsdamte sich zu berechnen;

- 2) die Vorstände der theilhaftigen Gemeinden von der bevorstehenden Flurvermessung in Kenntniß zu setzen, damit durch dieselben die Grundbesitzer der Flur benachrichtigt und die Vermarkung vorgenommen und überhaupt diejenigen Vorbereitungen getroffen werden, welche nach den §§. 43 ff. des Gesetzes über die Landesvermessung der Gemeinde und den Grundbesitzern obliegen.

Sollte eine Gemeinde gegründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Vermessung ihrer Flur zu machen haben, so hat sie unter ausführlicher Angabe der Gründe deshalb Vorstellung bei dem Fürstlichen Ministerium zu thun. Geschieht dieses erst, nachdem der Geometer nach dem betreffenden Orte abgegangen ist, oder sonst bereits Kosten deshalb erwachsen sind, und wird dem Antrage der remonstrirenden Gemeinde dann noch gewillfährte, so ist dieselbe verbunden, für diese Kosten Ersatz zu leisten und den Geometer für Reisekosten und Zeitverlust zu entschädigen.

Das Verwaltungs-Amt bestimmt die Frist, innerhalb welcher die Vermarkung beendigt sein muß. Von der vollendeten Vermarkung haben die Ortsvorstände das Verwaltungs-Amt und dieses den Flurgeometer in Kenntniß zu setzen, welcher sich sodann in die zu vermessende Flur begibt.

§. 3.

Ankunft des Geometers in der zu messenden Flur. Flurzug ic.

Vor seiner Ankunft in der zu messenden Flur hat der mit der Aufnahme der Flur- und Haupt-Abtheilungs-Grenzen beauftragte Geometer den Vermessungs-Dirigenten, das Verwaltungsdamt, den Gemeindevorstand und die Feldgeschwornen des Ortes vom Tage seines Eintreffens in Kenntniß zu setzen, das Verwaltungsdamt zugleich um die Auseraumung des Lages zur Vornahme des Flurzuges zu ersuchen, welchem er als Techniker beizuwohnen hat, auch von dem Amte diejenigen aktlichen oder sonstigen Nachweise über die fragliche Flurgrenze sich zu erbitten, welche zu erteilen dasselbe Stande ist.

Im Betreff etwa theilhaftiger Landesgränzrecken wird der Geometer, so weit ihm die nöthige Kenntniß darüber noch abgeht, die erforderlichen Eröffnungen von Seiten des Vermessungs-Dirigenten erhalten, der sich zu diesem Zwecke mit dem Verwaltungs-Amte zu berechnen hat.

Hienächst hat der Geometer vor Allem die Vermarkung zu revidiren, sich die ihm vorzüglich wichtige Kenntniß von den am Orte üblichen besonderen Flurverhält-